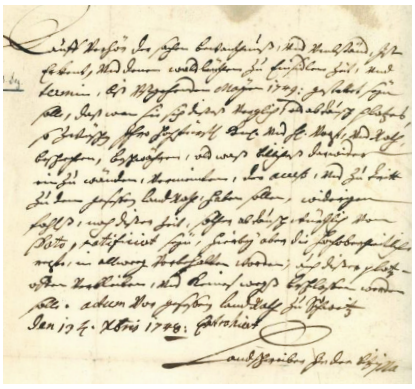

Bezirk **Einsiedeln**

Einladung des Bezirksrats Einsiedeln
an die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger
des Bezirks Einsiedeln zur

Bezirksgemeinde
Montag, 19. August 2019, 20.00 Uhr
Gemeindesaal Altes Schulhaus, Einsiedeln

Inhaltsverzeichnis

1 Erlass einer neuen Bezirksordnung 4

Antrag des Bezirksrates 10

Stellungnahme der Rechnungsprüfungskommission 10

2 Kauf eines Grundstücks von 5611 m² von der Stiftung Krankenhaus Maria zum finstern Wald 11

Antrag des Bezirksrates 17

Stellungnahme der Rechnungsprüfungskommission 17

3 Gebührenreglement für Parkkarten, Handwerker-Tagesparkkarten und Tagestickets für temporäre Parkplätze 18

Antrag des Bezirksrates 20

Stellungnahme der Rechnungsprüfungskommission 20

4 Einbürgerungen 21

Traktandenliste

1 Erlass einer neuen Bezirksordnung

2 Kauf eines Grundstücks von 5611 m² von der Stiftung Krankenhaus Maria zum finstern Wald

3 Gebührenreglement für Parkkarten, Handwerker-Tagesparkkarten und Tagestickets für temporäre Parkplätze

4 Einbürgerungen

5 Varia

Die Traktanden 1 bis 3 werden an die Urnenabstimmung vom 22. September 2019 überwiesen. Über die Einbürgerungen (Traktandum 4) wird abschliessend an der Bezirksgemeinde entschieden.

1 Bezirksordnung Einsiedeln

1. Bezirksordnung – was ist das? Warum braucht es sie?

Die Kantonsverfassung bezeichnet in § 69 Abs. 2 die Bezirke und Gemeinden als selbständige Körperschaften des öffentlichen Rechts, die im Rahmen des übergeordneten Rechts autonom sind. Die Bezirke und Gemeinden bestimmen also im Rahmen des kantonalen Rechts ihre Organisation selber. Bereits das Gemeindeorganisationsgesetz von 1969 sah vor, dass die Stimmberechtigten der Gemeinden und Bezirke im Kanton Schwyz eine Gemeinde- oder Bezirksordnung erlassen konnten. Vorgeschrieben wurde dies aber nicht. Von der Möglichkeit, eine formelle Gemeindeordnung zu erlassen, machten nur wenige Gemeinden Gebrauch. Hingegen existieren in allen Gemeinden und Bezirken Regelungen, welche den Charakter einer Gemeindeordnung innehaben.

Das am 1. Juli 2018 in Kraft getretene neue Gesetz über die Organisation der Gemeinden und Bezirke (Gemeindeorganisationsgesetz, GOG) sieht unverändert vor, dass die Stimmbürger eine Bezirksordnung erlassen können. Statt die Grundzüge der Organisation in vielen einzelnen Erlassen zu regeln, möchte der Bezirksrat diese in der neuen Bezirksordnung zusammenfassen.

Unter anderem sollen auch zwei bedeutsame Themenbereiche neu geregelt werden: Die Kompetenzen, die Zuständigkeiten, sollen von der Bezirksgemeinde an den Bezirksrat übertragen werden

- beim Erlass des Personal- und Besoldungsreglements
- bei der Wahl bzw. Anstellung des Landschreibers

2. Bezirksordnung hält nur das Notwendige fest

Das kantonale Gemeindeorganisationsgesetz (GOG) – der Name drückt es aus – regelt weitgehend die Organisation der Gemeinden und Bezirke. Lässt das kantonale Gesetz Spielraum, dann gelten die Regelungen der Bezirksordnung. Können zum Beispiel Kompetenzen an ein anderes Bezirksorgan übertragen werden, dann geschieht dies im Rahmen der Bezirksordnung.

Es gibt Gemeindeordnungen, welche die im kantonalen Recht bestehenden Organisationsvorschriften wiederholen, damit sich Leser und Benutzer der Gemeindeordnung einen Überblick über die gesamte Gemeindeorganisation verschaffen können. Der Bezirksrat Einsiedeln verfolgt ein anderes Konzept. In der Bezirksordnung soll nur geregelt werden, was nicht bereits im kantonalen Recht geregelt ist oder wo das kantonale Recht die Gemeinden und Bezirke ermächtigt, abweichende Bestimmungen zu erlassen. Mit einer solchen «schlanken» Bezirksordnung kann vermieden werden, dass das Stimmvolk sogar bei Änderungen im übergeordneten Recht oder bei der Notwendigkeit von Anpassungen in weniger bedeutenden Fragen an die Urne gerufen werden muss. Dieses Konzept hat sich auch beim Baureglement des Bezirks Einsiedeln bewährt. Die Gemeinde Freienbach verfügte über eine umfassende Gemeindeordnung, welche sechsmal teilrevidiert werden musste. Die seit kurzem in Kraft stehende Gemeindeordnung Freienbach beschränkt sich nun auch auf die notwendigen Bestimmungen.

3. Vernehmlassung bei den Ortsparteien

Im Rahmen einer Informationsveranstaltung hat der Bezirksrat die Präsidien der Ortsparteien über die Vorlage informiert und sie mit ihnen diskutiert. Anschliessend konnten sich die Parteien schriftlich vernehmen lassen. Alle Parteien sprachen sich für eine «schlanke» Bezirksordnung und die Beschränkung auf das Notwendige aus. Die Vernehmlassungen befassten sich zudem mit den zentralen Fragen der Übertragung der Zuständigkeiten an den Bezirksrat in den beiden Bereichen Personalrecht und Landschreiberwahl.

4. Erlass des Personalrechts und Landschreiberwahl

Mit der Vorlage der Bezirksordnung will der Bezirksrat eine klare Grundlage für seine Befugnis zum Erlass des Personalrechts schaffen und die bisherige Volkswahl des Landschreibers durch die Anstellung ersetzen. Während die Übertragung der Kompetenzen von der Bezirksgemeinde an den Bezirksrat für das Personalrecht bereits unter dem alten GOG möglich war, wurde die Möglichkeit, den Gemeinde- bzw. Landschreiber anzustellen, statt vom Volk wählen zu lassen, mit dem neuen GOG am 1. Juli 2018 eingeführt. Die in der Schweiz einzigartige Schwyzer Regelung, wonach der Gemeindeschreiber vom Stimmvolk gewählt wird, ist nicht mehr zeitgemäss und bereits haben verschiedene Gemeinden im Kanton Schwyz auf das neue System gewechselt (Wollerau, Unteriberg, Ingenbohl). Weitere Gemeinden planen einen Wechsel.

4.1. Erlass des Personalrechts durch den Bezirksrat

Bereits im Jahre 1961 übertrug die Bezirksgemeinde Einsiedeln die Kompetenz zur Lohnfestsetzung an den Bezirksrat. Dies mit dem Argument, dass der Bezirksrat in der Lage sein soll, «tüchtige Beamte und Angestellte an den Bezirk zu binden». Darauf gestützt erliess der Bezirksrat im Jahre 2008 die geltende Personal- und Besoldungsverordnung, welche sich inhaltlich weitgehend an das Personal- und Besoldungsgesetz des Kantons Schwyz anlehnt. In einem separaten Erlass legte er die Ausführungsvorschriften fest. In der Folge beanstandete vor allem die CVP des Bezirks Einsiedeln, dass der Bezirksrat über keine ausreichende Kompetenz zum Erlass des Personalrechts verfüge. Daher sei den Stimmbürgern ein neues Personal- und Besoldungsreglement vorzulegen. Der Rechts- und Beschwerdedienst des Kantons Schwyz äusserte im Jahre 2010 die Auffassung, dass «eine allfällige neue, teilweise vom kantonalen Personalrecht abweichende Personal- und Besoldungsverordnung der Bezirksgemeinde vorzulegen sei». Das neue, seit dem 1. Juli 2018 in Kraft stehende Gemeindeorganisationsgesetz in § 12 Abs. 2 sieht vor, dass die Stimmberechtigten den Erlass eines Personal- und Besoldungsreglements dem Gemeinderat übertragen können. Im Gesetzgebungsverfahren zum neuen GOG setzte sich die Möglichkeit einer vollumfänglichen Übertragung der Zuständigkeit durch.

Aus folgenden Gründen beantragt der Bezirksrat der Bezirksgemeinde, die Kompetenz zum Erlass des Personal- und Besoldungsreglements an ihn zu übertragen:

- Die bisherige Regelung (Erlass durch den Bezirksrat seit 1961) hat sich bewährt.
- Der Bezirksrat kennt die Anforderungen an das Personalrecht und das personelle Umfeld am besten. Er befasst sich als Anstellungsbehörde und Aufsichtsbehörde über die Verwaltungsleitung ständig mit Personalfragen.
- Das Personalrecht ist dauernd im Fluss. Es muss stetig den kantonalen Vorgaben oder Gerichtsentscheiden angepasst werden. Regelungen können zeitnah an veränderte Bedürfnisse angepasst werden. Dies wäre nicht immer der Fall, wenn Anpassungen dem Stimmvolk vorgelegt werden müssten.
- Der Bezirk muss wie alle Unternehmen sein Personal auf dem Arbeitsmarkt rekrutieren und die Arbeitsbedingungen wenn nötig anpassen können.
- Der Bezirksrat möchte alle personalrechtlichen Bestimmungen in einem Reglement regeln, was in der Anwendung klare Vorteile bringt. Jene Gemeinden, in denen das Personalreglement vom Volk erlassen wurde, verfügen in der Regel zusätzlich über Ausführungsbestimmungen, welche der Gemeinderat in eigener Kompetenz erlassen hat. Die Abgrenzung ist dabei schwierig.
- Die Mehrzahl der Gemeinden im Kanton Schwyz verfügt über kein eigenes Personalrecht. In diesem Fall gilt gemäss GOG das Personal- und Besoldungsrecht des Kantons Schwyz. Der Bezirksrat wäre also nicht verpflichtet, ein Personal- und Besoldungsreglement zu erlassen. Er findet es aber wichtig, dass er wie bis anhin ein eigenes Personalrecht erlassen kann.

Vernehmlassung der Parteien

In der Vernehmlassung wurde die Delegation der Zuständigkeit im Personalrecht kontrovers aufgenommen. Während sich die **SVP** und die **GLP** für die Delegation aussprechen, sind **FDP** und **SP** dagegen. Die **CVP** hat die Frage offen gelassen.

Contra

Für die **FDP** bedeutet die Übertragung auf den Bezirksrat eine Einschränkung der demokratischen Rechte und eine Missachtung der Gewaltenteilung. Das Stimmvolk sei durchaus in der Lage, auch in Besoldungsfragen sachgerecht und richtig zu entscheiden. Über den grössten Budgetposten soll das Volk entscheiden können. Eine Blankodelegation gehe zu weit. Zumindest die Grundzüge müsse das Volk bestimmen, die Details könne der Bezirksrat in den Ausführungsbestimmungen regeln. Dass der Bezirksrat die Anforderungen und das Umfeld besser kennen würde, treffe nicht zu. Auch für die SP soll die Kompetenz bei der Bezirksgemeinde bleiben. In vielen anderen Gemeinden habe sich dies bewährt. Die Ausarbeitung liege beim Bezirksrat, doch soll das Reglement zur Kontrolle der Bezirksgemeinde vorgelegt werden. Damit könne das Volk direkt auf den grössten Budgetposten Einfluss nehmen.

Pro

Die **GLP** erachtet dagegen die Kompetenzdelegation für sinnvoll. Eine sachliche Beurteilung sei durch den Bezirksrat eher gegeben und Neiddebatten in der Öffentlichkeit würden vermieden. Die bisherige Regelung habe sich bewährt. Ein Anstellungs- und Besoldungsreglement gehöre nicht zu den grundlegenden Weichenstellungen, zu denen das Volk befragt werden müsse. Eine Übertragung erhöhe die Flexibilität, womit Nachführungen einfacher möglich seien. Die **SVP** begrüsst die Übertragung der Kompetenz auf den Bezirksrat. Es sei sonst schwierig, eine sachliche Debatte zu führen. Vieles sei verbindlich geregelt (z. B. die Löhne für Lehrpersonen) und es bestehe wenig Handlungsspielraum. Die Höhe der Gehälter würde vom Markt bestimmt und der Bezirk sei auf gutes Personal angewiesen. Schliesslich sei das Meinungsspektrum aus der Bevölkerung im Bezirksrat breit vertreten.

4.2. Anstellung des Landschreibers durch den Bezirksrat

§ 67 GOG lautet wie folgt:

1. *Die Stimmberechtigten wählen den Gemeindeschreiber auf eine Amtsdauer von vier Jahren. Er ist wieder wählbar.*
2. ***Sie können diese Befugnis dem Gemeinderat übertragen, der den Gemeindeschreiber mit öffentlich-rechtlichem Vertrag anstellen kann.***

Einzelne Gemeinden haben den durch die Gesetzesänderung seit dem 1. Juli 2018 möglichen Schritt zur Anstellung des Gemeinde- bzw. Landschreibers bereits vollzogen, weitere Gemeinden befassen sich aktuell mit der Frage.

Der Landschreiber wurde bisher vom Stimmvolk auf die gleiche Amtsdauer wie die Mitglieder der Räte gewählt. Dies gibt ihm gegenüber den Ratsmitgliedern die gleiche Legitimität und zugleich eine gewisse Unabhängigkeit. Auch stärkt die Volkswahl die Stellung des Landschreibers innerhalb der Verwaltung. Dennoch, die politische Funktion, welche dem Landschreiber durch die Volkswahl zukommen kann, ist aus Sicht des Bezirksrats heute nicht mehr gerechtfertigt. Als Sekretär des Bezirksrats und Vorsteher der Bezirksverwaltung soll er frei von politischen Druckversuchen oder Beeinflussungen sein. Die nachfolgend aufgeführten **Gründe** sprechen für den Systemwechsel:

- Die Volkswahl kann sich bei der Rekrutierung geeigneter Kandidaten als sehr hinderlich erweisen. Nicht jede und jeder kann oder will sich einer Volkswahl mit vorangehendem Wahlkampf aussetzen. Entsprechend hatten in den letzten Jahren verschiedene Gemeinden Mühe, geeignete Kandidaten zu finden. Potentielle Kandidaten mit fester Anstellung müssen sich gegenüber ihrem Arbeitgeber offenbaren und, wenn sie nicht gewählt werden, darauf hoffen, beim bisherigen Arbeitgeber bleiben zu können. Oft ziehen sich Kandidaten nach dem nicht öffentlichen Vorverfahren, in welchem die politischen Parteien aber involviert sind, wieder zurück. Bei einer Anstellung kann der Bezirksrat mehr Einfluss nehmen auf Anforderungen und Stellenprofil und er verfügt über eine grössere

Auswahl an Kandidaten für diese anforderungsreiche, aber auch attraktive Funktion. Insgesamt ist die Volkswahl nicht nur ein Unikum in der Schweiz, sie ist schlicht nicht mehr zeitgemäss.

- Bisher galt eine feste Amtsdauer von vier Jahren, mit Erfordernis zur Wiederwahl, wobei ein Rücktritt des Landschreibers jederzeit möglich war. Bei einer Anstellung kann das Anstellungsverhältnis auch durch den Arbeitgeber (vertreten durch den Bezirksrat) unter Beachtung der Kündigungsbestimmungen jederzeit aufgelöst werden.

Der Bezirksrat befasste sich auch mit der Möglichkeit, den Landschreiber als Beamten für zwei bis vier Jahre zu wählen statt anzustellen. Damit könnte die Stellung innerhalb der Verwaltung gestärkt werden. Schliesslich kam der Bezirksrat aber wieder von dieser Variante ab, weil die Funktion dadurch eher wieder verpolitisiert worden wäre.

In der Vernehmlassung stimmten alle Ortsparteien dem Systemwechsel zu, wobei sich einzelne Parteien auch eine Wahl als Beamter durch den Bezirksrat vorstellen konnten.

4.3 Weitere Themen in der Vernehmlassung

Klimaschutz

Die GLP verlangt, dass die Bezirksordnung mit einem zusätzlichen Kapitel III mit dem Titel «Klimaschutz» ergänzt wird. Darin würde sich der Bezirk Einsiedeln zu den Pariser Klimazielen bekennen. Der Bezirk soll auch das Ziel anstreben, bis im Jahr 2030 eine Reduktion des bezirkseigenen Treibhausgas-Ausstosses auf netto Null zu erreichen. Der Bezirksrat lehnt diese Forderung aus formalen und inhaltlichen Gründen ab. Der vorliegende Entwurf für die Bezirksordnung verzichtet bewusst auf programmatische Bestimmungen. Solche sind im Leitbild des Bezirks Einsiedeln enthalten. Der Bezirksrat hält es für effektiver, in Energiefragen seinen eingeschlagenen Weg als Energiestadt Schritt für Schritt und mit realistischen Zielsetzungen weiterzugehen.

Ehrenbürgerrecht

Die FDP regt eine Abschaffung des Ehrenbürgerrechts an. Der Bezirksrat hält daran fest, möchte das Recht aber weiterhin restriktiv handhaben und auf die Tradition, das Ehrenbürgerrecht dem jeweils neu gewählten Abt des Klosters zu erteilen, beschränkt lassen.

5. Die einzelnen Bestimmungen der Bezirksordnung

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Bestand und Gebiet des Bezirks

Der Bezirk Einsiedeln ist eine selbständige und im Rahmen des übergeordneten Rechts autonome Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er umfasst das Dorf Einsiedeln und die Viertel Bennau, Egg, Euthal, Gross, Trachslau und Willerzell.

Bemerkungen: Das Dorf und die Viertel müssen aufgezählt werden. Für den Bezirksrat bleibt die Ortschaft Einsiedeln «das Dorf», unabhängig von der Einwohnerzahl.

Art. 2 Geltungsbereich

Diese Bezirksordnung regelt die Aufgaben und die Organisation des Bezirks Einsiedeln sowie die Rechte und Pflichten der Organe, soweit diese Bereiche nicht im übergeordneten Recht geregelt sind.

Bemerkungen: siehe Ziff. 2. Was im kantonalen Recht geregelt ist, muss nicht in der Bezirksordnung stehen.

II. Die Organisation des Bezirks Einsiedeln

A. Die Bezirksgemeinde

Art. 3 Bezirks- und Ehrenbürgerrecht

Über die Erteilung des Bezirks- und Ehrenbürgerrechts wird an der Bezirksgemeindeversammlung Beschluss gefasst.

Bemerkungen: Erteilung Bezirksbürgerrechts: Siehe Ziff. 1. Im Jahre 2013 wurde die Initiative der SVP, die Kompetenz zur Erteilung des Bezirksbürgerrechts von der Einbürgerungsbehörde (wie im kantonalen Bürgerrechtsgesetz vorgesehen) auf die Bezirksgemeinde zu übertragen, angenommen. Ehrenbürgerrecht: siehe 4.3, letzter Absatz.

Art. 4 Kompetenzdelegation: Personal- und Besoldungsreglement

Die Kompetenz zum Erlass des Personal- und Besoldungsreglements für die Mitarbeitenden des Bezirks und seiner Anstalten wird an den Bezirksrat übertragen.

Bemerkungen: Siehe Ziff. 4.1. Das APH-Langrüti als unselbständige öffentlich-rechtliche Anstalt verfügt über ein eigenes Personalreglement, welches ebenfalls vom Bezirksrat erlassen wurde.

Art. 5 Kompetenzdelegation: Anstellung des Landschreibers

Der Landschreiber wird vom Bezirksrat mit öffentlich-rechtlichem Vertrag angestellt.

Bemerkungen: Siehe Ziff. 4.2.

B. Der Bezirksrat

Art. 6 Zusammensetzung und Konstituierung

Der Bezirksrat besteht aus dem Bezirksammann, dem Bezirksstatthalter, dem Säckelmeister und sechs weiteren Mitgliedern. Die Bestimmung der einzelnen Ressorts und deren Zuteilung erfolgt durch den Bezirksrat.

Bemerkungen: Siehe Ziff. 1. Im Jahre 1999 wurde eine Initiative der CVP, den Bezirksrat in zwei Schritten auf 9 Mitglieder zu reduzieren, angenommen.

Art. 7 Die Organisation der Bezirksverwaltung

Der Bezirksrat ist im Rahmen des übergeordneten Rechts zuständig für die Regelung und Änderung der Organisation der Bezirksverwaltung.

Bemerkungen: Diese Kompetenz ergibt sich zwar auch aus dem kantonalen Recht. Sie ist aber absolut zentral. Auch soll die Bezirksverwaltung, als wichtigstes Organisationselement neben dem Bezirksrat, in der Bezirksordnung aufgeführt sein.

C. Die Rechnungsprüfungskommission

Art. 8 Zusammensetzung und Konstituierung

Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus fünf Mitgliedern; sie konstituiert sich selbst.

Bemerkungen: Das GOG verlangt mindestens drei Mitglieder. Die bisherige Organisation mit fünf Mitgliedern hat sich bewährt und ist im Verhältnis zur Einwohnerzahl angemessen.

II. Schlussbestimmungen

Art. 9 Sprachliche Gleichstellung

Sämtliche Personen- und Funktionsbezeichnungen in rechtsetzenden Erlassen der Bezirksgemeinde und des Bezirksrates beziehen sich gleichermassen auf Frauen und Männer, sofern sich im Einzelnen nicht etwas anderes ergibt.

Bemerkungen: Der Kanton kennt eine analoge Regelung. Damit wird eine sprachliche Vereinfachung erreicht und die Lesbarkeit aller Bezirkserlasse verbessert.

Art. 10 Vollzug, Urnenabstimmung und Inkrafttreten

1. Sämtliche dieser Bezirksordnung widersprechenden Bestimmungen und Beschlüsse werden mit deren Inkraftsetzung aufgehoben.
2. Diese Bezirksordnung unterliegt der Urnenabstimmung und bedarf der Genehmigung durch den Regierungsrat. Der Bezirksrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens und sorgt für die Veröffentlichung.

Generelle Feststellung zur Bezirksordnung

Die Bezirksordnung kann, wie auch jedes andere von den Stimmbürgern erlassene Reglement, jederzeit geändert werden, sei es aufgrund eines Antrags des Bezirksrats oder einer Einzel- oder Pluralinitiative. Dabei würde es sich um eine Teilrevision der Bezirksordnung handeln. Bezogen auf den vorliegenden Entwurf könnte z.B. der Bezirksrat dem Stimmvolk eine Vorlage zur Reduktion der Anzahl Bezirksräte vorlegen oder eine Initiative die Erteilung des Bezirksbürgerrechts durch die Einbürgerungsbehörde verlangen.

Bezirksordnung

(vom 10. Juli 2019)

Die Bezirksgemeinde des Bezirks Einsiedeln, nach Einsicht in Bericht und Vorlage des Bezirksrats und gestützt auf § 12 Abs. 1 Bst. a des Gesetzes über die Organisation der Gemeinden und Bezirke vom 25. Oktober 2017, beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1. Bestand und Gebiet des Bezirks

Der Bezirk Einsiedeln ist eine selbständige und im Rahmen des übergeordneten Rechts autonome Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er umfasst das Dorf Einsiedeln und die Viertel Bennau, Egg, Euthal, Gross, Trachslau und Willerzell.

Art. 2. Geltungsbereich

Diese Bezirksordnung regelt die Aufgaben und die Organisation des Bezirks Einsiedeln sowie die Rechte und Pflichten der Organe, soweit diese Bereiche nicht im übergeordneten Recht geregelt sind.

II. Die Organisation des Bezirks Einsiedeln

A. Die Bezirksgemeinde

Art. 3. Bezirks- und Ehrenbürgerrecht

Über die Erteilung des Bezirks- und Ehrenbürgerrechts wird an der Bezirksgemeindeversammlung Beschluss gefasst.

Art. 4. Kompetenzdelegation: Personal- und Besoldungsreglement

Die Kompetenz zum Erlass des Personal- und Besoldungsreglements für die Mitarbeiter des Bezirks und seiner Anstalten wird an den Bezirksrat übertragen.

Art. 5. Kompetenzdelegation: Wahl des Landschreibers

Der Landschreiber wird vom Bezirksrat mit öffentlich-rechtlichem Vertrag angestellt.

B. Der Bezirksrat

Art. 6. Mitgliederzahl und Konstituierung

Der Bezirksrat besteht aus dem Bezirksammann, dem Bezirksstatthalter, dem Säckelmeister und sechs weiteren Mitgliedern.

Die Bestimmung der einzelnen Ressorts und deren Zuteilung erfolgt durch den Bezirksrat.

Art. 7. Die Organisation der Bezirksverwaltung

Der Bezirksrat ist im Rahmen des übergeordneten Rechts zuständig für die Regelung und Änderung der Organisation der Bezirksverwaltung.

C. Die Rechnungsprüfungskommission

Art. 8. Mitgliederzahl

Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus fünf Mitgliedern; sie konstituiert sich selbst.

II. Schlussbestimmungen

Art. 9. Sprachliche Gleichstellung

Sämtliche Personen- und Funktionsbezeichnungen in rechtsetzenden Erlassen der Bezirksgemeinde und des Bezirksrates beziehen sich gleichermassen auf Frauen und Männer, sofern sich im Einzelnen nicht etwas anderes ergibt.

Art. 10. Vollzug, Urnenabstimmung und Inkrafttreten

1. Sämtliche dieser Bezirksordnung widersprechenden Bestimmungen und Beschlüsse werden mit deren Inkraftsetzung aufgehoben.
2. Diese Bezirksordnung unterliegt der Urnenabstimmung und bedarf der Genehmigung durch den Regierungsrat. Der Bezirksrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens und sorgt für die Veröffentlichung.

6. Vorprüfung durch den Rechts- und Beschwerdedienst des Kantons Schwyz

Der Entwurf zur Bezirksordnung wurde dem Rechts- und Beschwerdedienst des Kantons Schwyz zur freiwilligen Vorprüfung unterbreitet. Dieser hielt fest, dass sich dem Entwurf keine Anhaltspunkte entnehmen lassen, die einer Genehmigung durch den Regierungsrat entgegenstehen würden. Dennoch wird der Regierungsrat nach erfolgter Abstimmung die Bezirksordnung noch formell genehmigen müssen.

7. Fazit

Mit der Bezirksordnung werden die wichtigsten Organisationsfragen, welche nicht im kantonalen Recht geregelt sind, in einem neuen Erlass geregelt. Sie schafft die Voraussetzung, dass der Bezirksrat nach 11 Jahren Anpassungen im Personalrecht angehen kann. Mit der Anstellung des Landschreibers wird eine Anpassung an die heutigen Notwendigkeiten bei der Rekrutierung von Kaderpersonal vorgenommen. Damit soll sichergestellt werden, dass der Bezirk diese wichtige Funktion auch in Zukunft mit einer kompetenten Person besetzen kann.

Antrag des Bezirksrats

Der Bezirksordnung vom 10. Juli 2019 sei zuzustimmen.

Stellungnahme der Rechnungsprüfungskommission (Art. 41 FHG)

Die Rechnungsprüfungskommission des Bezirks Einsiedeln (RPK) hat die Sachvorlage «Erlass Bezirksordnung» geprüft.

Der Bürger soll die diversen finanziellen Auswirkungen (wie z. B. Lohnerhöhungen etc.) auch zukünftig mitentscheiden dürfen.

Die RPK unterstützt den Antrag des Bezirksrates nicht und empfiehlt den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern, die Bezirksordnung abzulehnen.

Einsiedeln, 18. Juli 2019

Rechnungsprüfungskommission des Bezirks Einsiedeln:

Annamarie Kälin, Präsidentin
Stephan Böni
Jeannine Kälin
Karin Kälin-Tschupp
Thomas Philipp

2 Kauf eines Grundstücks von 5611 m² von der Stiftung Krankenhaus Maria zum finstern Wald

Ausgangslage

Das Spital Einsiedeln und die Stiftung Krankenhaus Maria zum finstern Wald befinden sich zurzeit in einer schwierigen finanziellen Lage. Im Jahre 2018 reduzierten sich die flüssigen Finanzmittel um 2,8 Mio. Franken, das Spital verzeichnete zudem ein Defizit von 7,2 Mio. Franken. Inzwischen ist der Jahresabschluss 2018 von der Stiftung publiziert worden, die Zahlen sind der Öffentlichkeit bekannt.

Der Bezirksrat, in seiner Funktion als Aufsichtsbehörde, wurde über die sehr angespannte finanzielle Situation der Stiftung Krankenhaus Maris zum finstern Wald (nachfolgend genannt: Stiftung) und des Spitals Einsiedeln periodisch in Kenntnis gesetzt. Ende 2018 ersuchte die Stiftung den Bezirksrat, den Kauf von Land zu prüfen. Dieser zeigte sich offen für die Idee, mit einem Landkauf die Finanzlage des Spitals zu verbessern. Nach Kenntnis des provisorischen Jahresabschlusses 2018 Ende März 2019 wurde das Sachgeschäft forciert.

Eine umfassende Analyse der Zahlen ergab, dass das Spital einschneidende Massnahmen treffen muss, um auch künftig seinen Auftrag als regionales Spital für die hiesige Bevölkerung erfüllen zu können.

Als Massnahme zur Überbrückung, um die finanzielle Situation unmittelbar verbessern zu können, bietet die Stiftung dem Bezirk Einsiedeln ein Grundstück zum Kauf an (Schreiben vom 29. Mai 2019). Die Stiftung verfügt insgesamt über rund 28 000 m² Land in der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen (OeBA). Von diesem Grundstück möchte sie eine Parzelle in der Grösse von 5611 m² abtrennen und dem Bezirk verkaufen. Die Entwicklungsmöglichkeiten des Spitals werden dadurch nicht eingeschränkt. Es kann davon ausgegangen werden, dass das Spital das fragliche Grundstück auch in fernerer Zukunft nicht benötigen wird. Mit dem Erlös von rund 2,5 Mio. Franken kann das Spital das Fremdkapital reduzieren und die Liquidität verbessern. Weiter würde der Verkauf zu einer Verbesserung der Bilanz beitragen, da das Land einen tiefen Buchwert aufweist.

Am 19. Juli 2019 haben der Bezirksrat und der Stiftungsrat den nachfolgend erläuterten Kaufvertrag abgeschlossen. Lehnen die Stimmbürger und Stimmbürgerinnen den Landerwerb ab, ist der Vertrag hinfällig und sämtliche im Kaufvertrag genannten Verpflichtungen entfallen.

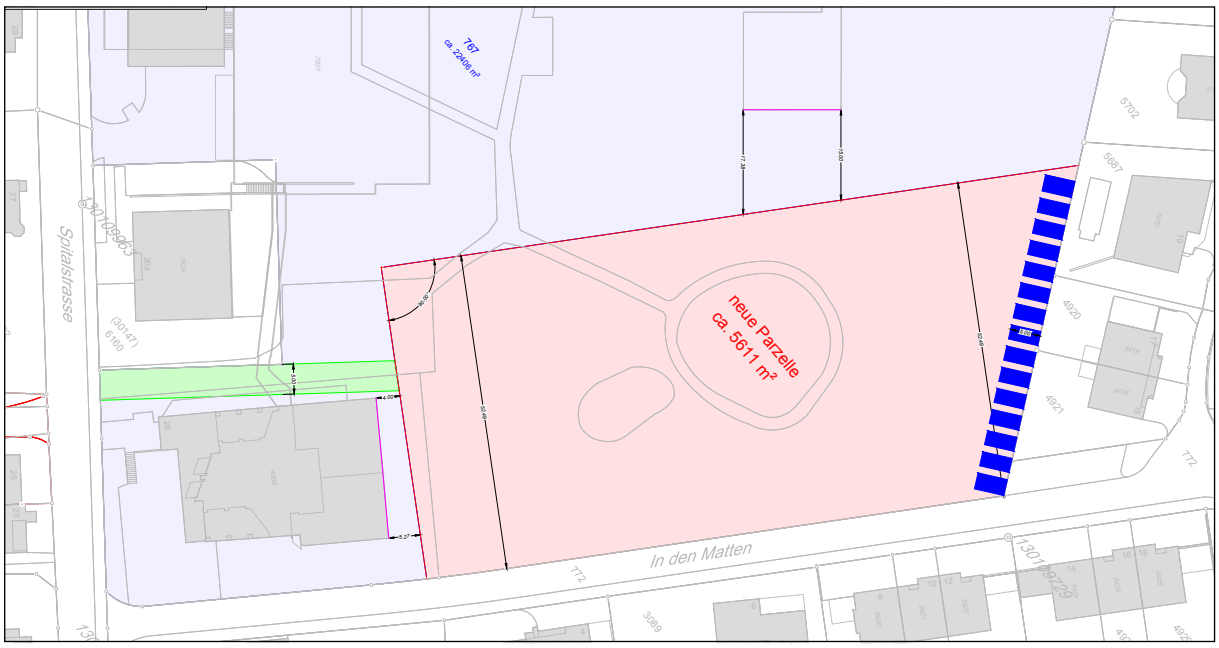

Inhalt des Kaufvertrags

Kaufgegenstand

Das Grundstück, welches dem Bezirk Einsiedeln angeboten wird (rote Fläche im abgebildeten Plan), liegt unterhalb der Gebäude des Spitals im nordöstlichen Bereich des grossen Spitalgrundstücks. Das Grundstück befindet sich in der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen und kann ohne Pfandbelastung übertragen werden. Die bisher eingetragenen Grundpfandgläubiger werden bei dieser Parzelle auf die Pfandsicherheit verzichten. Für den Bezirksrat war dies Voraussetzung für den Kauf.

Kaufpreis

Der Kaufpreis beträgt **2 524 950 Franken** (450 Franken pro m²).

Auf dem Grundstück befindet sich aktuell ein Rückhaltebecken für Regenwasser (Retentionsbecken) des Spitals Einsiedeln. Würde das zu erwerbende Grundstück überbaut, müsste das Becken gleichwertig ersetzt werden. Die Kosten für eine allfällige Verlegung der Retentionsanlage wurden berechnet und als Minderung des Kaufpreises berücksichtigt. Wegen des Helikopterlandeplatzes kann die Parzelle nur eingeschränkt bebaut werden. Auch dies wurde bei der Festsetzung des Kaufpreises berücksichtigt.

Weitere Bestimmungen

Der Kaufvertrag sieht die Eintragung folgender neuer Dienstbarkeiten vor:

Die Haupterschliessung des Grundstücks wird im Falle einer Überbauung voraussichtlich über die Strasse «In den Matten» erfolgen. Der Bezirk sichert sich aber im Kaufvertrag trotzdem ein Fahrwegrecht über das Spitalgrundstück von und in die Spitalstrasse (im Plan grün eingezeichnet). Weiter wird der Stiftung eine Notzufahrt entlang der Grundstücksgrenze des Bezirks als Notzufahrt und für Bauarbeiten gewährt. Unterhalt, Instandstellung und Erneuerung des Retentionsbeckens obliegen weiterhin dem Spital. Im Falle einer Überbauung sind die Kosten nach Massgabe des Interesses zu verteilen. Schliesslich räumen sich die Parteien gegenseitig das Recht ein, durch ihre Grundstücke Werkleitungen zu leiten.

Öffentliche Urkunde

lic. iur. Martin Dettling, stellvertretender Notar, Einsiedeln

KAUFVERTRAG

Grundbuch Einsiedeln

Die **STIFTUNG KRANKENHAUS MARIA ZUM FINSTERN WALD** [CHE-110.379.842], mit Sitz in 8840 Einsiedeln, Spitalstrasse 28, vertreten mit Kollektivunterschrift durch Markus Hauenstein, Präsident des Stiftungsrates, und Walter Schönbächler, Vizepräsident des Stiftungsrates

und

der **BEZIRK EINSIEDELN**, Rathaus, 8840 Einsiedeln, vertreten durch den Bezirksrat und dieser vertreten durch Herrn Bezirksammann Franz Pirker und Herrn Landschreiber lic. iur. Peter Eberle

schliessen folgenden Vertrag:

1. Kaufgegenstand

Die Stiftung Krankenhaus Maria zum finstern Wald verkauft dem Bezirk Einsiedeln ab ihrem Grundstück GB Nr. 767 gestützt auf die Mutationstabelle Nr. 5903 der Geoterra AG

eine Fläche von 5611 m², neue Kat. Nr. 6289,

wofür im Grundbuch Einsiedeln das **neue Grundbuchblatt GB Nr. 6289** eröffnet wird.

Der Bestand der GB Nr. 767 beträgt damit neu 22 406 m².

2. Kaufpreis

Der Kaufpreis beträgt Fr. 2 524 950 (Franken zwei Millionen fünfhundertvierundzwanzigtausendneunhundertfünfzig) und wird innert 10 Tagen nach der Eigentumsübertragung (siehe hinten Ziff. 8) zur Zahlung auf das von der Stiftung Krankenhaus Maria zum finstern Wald noch zu nennende Konto fällig; auf Sicherstellung wird verzichtet.

Das Grundstück wird anlässlich der Eigentumsübertragung pfandfrei übergeben. Das Grundbuchamt Einsiedeln wird mit der Durchführung des Pfandentlassungsverfahrens beauftragt.

3. Besitzesantritt und Gewährleistung

Der Besitzesantritt mit Übergang von Nutzen und Gefahr erfolgt mit der Eigentumsübertragung (siehe hinten Ziff. 8). Auf dieses Datum rechnen die Parteien auch ausseramtlich über die Nebenkosten ab. Es bestehen keine Miet- oder Pachtverhältnisse oder andere Nutzungsrechte Dritter.

Der Bezirk Einsiedeln übernimmt das Grundstück im bestehenden Zustand, welcher ihm bekannt ist. Jede Gewährleistungspflicht der Stiftung Krankenhaus Maria zum finstern Wald für Sach- oder Rechtsmängel wird wegbedungen. Der Notar hat die Parteien auf die Tragweite dieser Bestimmung aufmerksam gemacht.

4. Bestehende Dienstbarkeiten

Die auf GB Nr. 767 bestehenden Dienstbarkeiten und Grundlasten werden wie folgt behandelt:

Dienstbarkeiten und Grundlasten

4487 Recht: Gemeinschaftliche Unterhaltspflicht des Hages
zulasten Nr. 772, 4920, 4921, 5680, 5681, 5687, 5702
10.08.1905, Beleg 1212Ub
13.04.1992, Beleg 13604Ub
25.01.1993, Beleg 2501Ub
12.12.2001, Beleg 1212
Diese Dienstbarkeit wird auf GB Nr. 6289 übertragen; auf GB Nr. 767 bleibt sie eingetragen. (Mitteilung erfolgt gemäss Art. 969 ZGB)

4498 Last: Baurecht für TF-Station mit Zugangs- und Zufahrtsrecht und Durchleitungsrecht
zugunsten Elektrizitätswerke des Kantons Zürich, Zürich
02.08.1978, Beleg 0208Ub
Diese Dienstbarkeit wird aufgrund ihrer örtlichen Lage nicht auf GB Nr. 6289 übertragen; auf GB Nr. 767 bleibt sie eingetragen. (Mitteilung erfolgt gemäss Art. 969 ZGB)

4500 Recht: Fahrwegrecht
zulasten Nr. 772
26.04.1991, Beleg 2604Ub
27.05.1993, Beleg 2705Ub
Diese Dienstbarkeit wird auf GB Nr. 6289 übertragen; auf GB Nr. 767 bleibt sie eingetragen. (Mitteilung erfolgt gemäss Art. 969 ZGB)

4560 Recht: Nutzungsbeschränkung auf Erschliessungsstrasse
zulasten Nr. 772
26.04.1991, Beleg 2604Ub
27.05.1993, Beleg 2705Ub
Diese Dienstbarkeit wird auf GB Nr. 6289 übertragen; auf GB Nr. 767 bleibt sie eingetragen. (Mitteilung erfolgt gemäss Art. 969 ZGB)

12998 Recht: Baurecht betr. unterirdischen Durchgang
zulasten Nr. D30147
27.03.2013, Beleg 168
Diese Dienstbarkeit wird aufgrund ihrer örtlichen Lage nicht auf GB Nr. 6289 übertragen; auf GB Nr. 767 bleibt sie eingetragen. (Mitteilung erfolgt gemäss Art. 969 ZGB)

12999 Last: Anschluss- und Mitbenützungsrecht betr. unterirdischen Durchgang
zugunsten Nr. D30147
27.03.2013, Beleg 168
Diese Dienstbarkeit wird aufgrund ihrer örtlichen Lage nicht auf GB Nr. 6289 übertragen; auf GB Nr. 767 bleibt sie eingetragen. (Mitteilung erfolgt gemäss Art. 969 ZGB)

13000 Last: Fahrwegrecht
zugunsten Nr. D30147
27.03.2013, Beleg 168
Diese Dienstbarkeit wird aufgrund ihrer örtlichen Lage nicht auf GB Nr. 6289 übertragen; auf GB Nr. 767 bleibt sie eingetragen. (Mitteilung erfolgt gemäss Art. 969 ZGB)

13001 Recht/Last: Leitungsrecht
zugunsten und zulasten Nr. D30147
27.03.2013, Beleg 168
Diese Dienstbarkeit wird aufgrund ihrer örtlichen Lage nicht auf GB Nr. 6289 übertragen; auf GB Nr. 767 bleibt sie eingetragen. (Mitteilung erfolgt gemäss Art. 969 ZGB)

13562 Recht: Grenzbaurecht für Tiefgarage
zulasten Nr. D30147
15.12.2014, Beleg 740
Diese Dienstbarkeit wird aufgrund ihrer örtlichen Lage nicht auf GB Nr. 6289 übertragen; auf GB Nr. 767 bleibt sie eingetragen. (Mitteilung erfolgt gemäss Art. 969 ZGB)

13564 Recht: Fusswegrecht betr. Tiefgarage
zulasten Nr. D30147
15.12.2014, Beleg 740
Diese Dienstbarkeit wird aufgrund ihrer örtlichen Lage nicht auf GB Nr. 6289 übertragen; auf GB Nr. 767 bleibt sie eingetragen. (Mitteilung erfolgt gemäss Art. 969 ZGB)

14542 Recht: Leitungsrecht für Regenwasser und Schmutzwasser
zulasten Nr. 772
14.05.2018, Beleg 340
Diese Dienstbarkeit wird auf GB Nr. 6289 übertragen; auf GB Nr. 767 bleibt sie eingetragen. (Mitteilung erfolgt gemäss Art. 969 ZGB)

14543 Recht: Leitungsrecht für Regenwasser und Schmutzwasser
zulasten Nr. 766
14.05.2018, Beleg 340
Diese Dienstbarkeit wird auf GB Nr. 6289 übertragen; auf GB Nr. 767 bleibt sie eingetragen. (Mitteilung erfolgt gemäss Art. 969 ZGB)

5. Neue Dienstbarkeiten

a) Zu Gunsten der GB Nr. 6289 wird ein Fahrwegrecht über die auf GB Nr. 767 noch zu erstellende Strasse begründet. Die Lage der Strasse ist im Plan im Anhang grün eingezeichnet. Die Erstellung der Zufahrt ist Sache des berechtigten Eigentümers der GB Nr. 6289. An die Unterhalts-, Instandstellungs- und Erneuerungskosten der Strasse hat der Berechtigte nach Massgabe des Interesses beizutragen. Diese Dienstbarkeit ist anlässlich der Eigentumsübertragung unter dem Kennwort: «Fahrwegrecht» auf GB Nr. 6289 als Recht und auf GB Nr. 767 als Last im Grundbuch einzutragen.

b) Zu Gunsten der GB Nr. 767 wird ein Fahrwegrecht für Notzufahrt und Bauarbeiten über eine auf GB Nr. 6289 zu erstellende Baupiste begründet. Die Lage der Baupiste ist im Plan im Anhang blau gestrichelt eingezeichnet. Die Erstellung der Zufahrt, der Unterhalt und der Rückbau nach Benützung inkl. Wiederherstellung des vorherigen Zustandes ist Sache des berechtigten Eigentümers der GB Nr. 767. Diese Dienstbarkeit ist anlässlich der Eigentumsübertragung unter dem Kennwort: «Fahrwegrecht für Notzufahrt und Bauarbeiten» auf GB Nr. 767 als Recht und auf GB Nr. 6289 als Last im Grundbuch einzutragen.

c) Die jeweiligen Eigentümer der GB Nr. 767 und 6289 räumen sich im Weiteren gegenseitig das Recht ein, durch ihre Grundstücke Werkleitungen (für Erschliessung und Entsorgung jeder Art) zu leiten. Diese Dienstbarkeit ist anlässlich der Eigentumsübertragung unter dem Kennwort: «Leitungsrecht» auf GB Nr. 767 und 6289 je als Recht und Last im Grundbuch einzutragen.

d) Der jeweilige Eigentümer der GB Nr. 6289 räumt dem jeweiligen Eigentümer der GB Nr. 767 das Recht ein, das auf GB Nr. 6289 bestehende Retentionsbecken und die zugehörige Meteorwasserleitung beizubehalten und wie bisher zu betreiben bzw. zu benutzen. Die entsprechenden Unterhalts-, Instandstellungs- und Erneuerungskosten gehen vorderhand alleine zulasten des berechtigten Eigentümers der GB Nr. 767.

   Wird in einem späteren Zeitpunkt aufgrund der Bedürfnisse des Eigentümers der GB Nr. 6289 eine Verlegung des Retentionsbeckens nötig, so kann er dieses jederzeit auf eigene Kosten verlegen oder mit der notwendigen Kapazität unterirdisch anlegen.

   Sobald der Eigentümer der GB Nr. 6289 über eine Baubewilligung auf seinem Grundstück verfügt, hat er an den Unterhalt, die Instandstellung und Erneuerung des Retentionsbeckens und der zugehörigen Meteorwasserleitung nach Massgabe des Interesses beizutragen.

   Diese Dienstbarkeit ist anlässlich der Eigentumsübertragung unter dem Kennwort: «Umschriebenes Baurecht für Retentionsbecken und Meteorwasserleitung» auf GB Nr. 767 als Recht und auf GB Nr. 6289 als Last im Grundbuch einzutragen.

   Im Sinne einer obligatorischen Bestimmung erklärt sich der Bezirk Einsiedeln bereit, in einem späteren Zeitpunkt Hand zu bieten für eine definitive Regelung der Abnahme des Meteorwassers, in welche neben den Eigentümern der GB Nr. 767 und 6289 auf diejenigen Grundstücke einbezogen werden sollen, auf welche das Meteorwasser der GB Nr. 767 und 6289 weiterfliesst.

6. Vorbehalt der Volksabstimmung / Genehmigungen

Dieser Kaufvertrag steht unter dem Vorbehalt, dass der Erwerb des Grundstücks zu den vereinbarten Konditionen durch eine Volksabstimmung des Bezirkes Einsiedeln genehmigt wird. Sollte keine Genehmigung erfolgen, wird der Vertrag hinfällig, und beide Parteien sind von jeder Verpflichtung aus dem Vertrag befreit.

Der Stiftungsrat der Stiftung Krankenhaus Maria zum finstern Wald hat den vorliegenden Verkauf am 1. Juli 2019 genehmigt.

Der Bezirksrat Einsiedeln als Aufsichtsbehörde der Stiftung Krankenhaus Maria zum finstern Wald hat den vorliegenden Verkauf am 10. Juli 2019 genehmigt.

Der Bezirksrat Einsiedeln als Vertreter des Bezirks als erwerbende Partei hat den vorliegenden Kauf am 10. Juli 2019 genehmigt.

7. Kosten

Die Grundstückgewinnsteuer bezahlt die Stiftung Krankenhaus Maria zum finstern Wald. Die Notariats- und Grundbuchkosten sowie die Vermessungs- und Vermarchungskosten übernimmt der Bezirk Einsiedeln.

8. Eigentumsübertragung

Die Eigentumsübertragung erfolgt innert 20 Tagen nach rechtskräftiger Genehmigung des Erwerbs in der Volksabstimmung des Bezirkes Einsiedeln. Die Parteien werden die Grundbuchanmeldung gemeinsam abgeben. Gleichzeitig ist auch eine allfällige Grundstückgewinnsteuer zu bezahlen bzw. sicherzustellen.

Anhang: Plan betr. neue Dienstbarkeiten gemäss vorne Ziff. 5 a und b

Einsiedeln,

Zustimmung durch die Aufsichtsbehörde

Der Bezirksrat als Aufsichtsbehörde hat gemäss Art. 84 Abs. 2 ZGB dafür zu sorgen, dass das Stiftungsvermögen seinen Zwecken gemäss verwendet wird. Mit Beschluss vom 10. Juli 2019 hat der Bezirksrat festgestellt, dass der Verkauf des Grundstückes den Stiftungszweck nicht gefährdet, sondern einen Beitrag dazu leistet, dass die Stiftung ihren Zweck, nämlich die «Führung des Regionalspitals» weiterhin erfüllen kann.

Absicht des Bezirks

Der Bezirk sichert sich mit dem Erwerb der Parzelle eine Landreserve. Diese kann für eine Überbauung zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen oder für einen Abtausch beim Erwerb eines anderen Grundstücks. Der Bezirk hegt keine unmittelbaren Absichten mit dem Grundstück, eine kurzfristige Nutzung des Landes ist nicht zu erwarten. Eine spätere Umzonung des Grundstücks in eine Wohnzone ist denkbar. Der Bezirk erhält für den Kaufpreis eine Parzelle an sehr guter Lage und somit einen angemessenen Gegenwert für den Kaufpreis.

Das Spital soll dank des Verkaufs seine aktuelle finanzielle Situation verbessern, bis die Massnahmen zur Sanierung der Finanzen und zur Verbesserung der Ertragslage zu greifen beginnen.

Finanzierung

Das Grundstück gelangt in das Finanzvermögen und wird zum Anschaffungswert bilanziert. Ergibt sich bei der periodisch vorzunehmenden Neubewertung ein höherer oder tieferer Wert, ist eine Auf- bzw. Abwertung vorzunehmen.

Antrag des Bezirksrats

Dem Kauf eines Grundstückes von 5611 m² Grösse von der Stiftung Krankenhaus Maria zum finsteren Wald, ab Grundbuch Nr. 767, zum Preis von 2 524 950 Franken, sei zuzustimmen.

Stellungnahme der Rechnungsprüfungskommission (Art. 41 FHG)

Die Rechnungsprüfungskommission des Bezirks Einsiedeln (RPK) hat die Sachvorlage «Kauf eines Grundstücks von 5611 m² von der Stiftung Krankenhaus Maria zum finstern Wald» in formeller, materieller und rechtlicher Hinsicht geprüft.

Aus heutiger Sicht besteht für den Bezirk Einsiedeln keine Notwendigkeit, Land in der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen zu erwerben. Um einen Beitrag an die Liquidität der Stiftung Krankenhaus Maria zum finstern Wald zu leisten, ist der Landerwerb aber sinnvoll. Gemäss der uns vorliegenden Studie, und unter Berücksichtigung der Servitute, erachten wir den Landpreis als angemessen.

Die RPK unterstützt den Antrag des Bezirksrates und empfiehlt den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern, dem Landkauf zuzustimmen.

Einsiedeln, 18. Juli 2019

Rechnungsprüfungskommission des Bezirks Einsiedeln:

Annamarie Kälin, Präsidentin
Stephan Böni
Jeannine Kälin
Karin Kälin-Tschupp
Thomas Philipp

3 Gebührenreglement für Parkkarten, Handwerker-Tagesparkkarten und Tagestickets für temporäre Parkplätze (Anhang zum Parkplatzreglement)

Ausgangslage

Bei der Erhebung von Parkgebühren ist, gemäss einem Entscheid des Bundesgerichts von Herbst 2018, zwischen Kontroll- und Benutzungsgebühren zu unterscheiden. Kontrollgebühren fallen für das zeitlich kurze Abstellen eines Fahrzeugs an; dies gilt als Gemeingebrauch von öffentlichem Grund. Ein länger dauerndes Abstellen eines Fahrzeugs hat eine Benutzungsgebühr zur Folge. Hier spricht man von gesteigertem Gemeingebrauch von öffentlichem Grund.

Gemäss Bundesgerichtsentscheid liegt es in der Kompetenz des Bezirksrats, die Höhen für kurzzeitige Kontrollgebühren festzulegen. Hingegen bedarf es für Festlegung der Benutzungsgebühren für längeres Parkieren, also für Parkkarten, Handwerker-Tagesparkkarten und Tagestickets, einer gesetzlichen Grundlage. Diese ist den Stimmberechtigten in Form eines Sachgeschäfts vorzulegen.

Der Bundesgerichtsentscheid hat schweizweit Gültigkeit, deshalb müssen auch im Bezirk Einsiedeln die rechtlichen Grundlagen angepasst werden.

Rechtliche Grundlagen

Bisher

Bis anhin galten als Grundlage für die Bewirtschaftung der öffentlichen Parkplätze

Parkplatzreglement	■ Erlass durch den Bezirksrat ■ regelt das Parkieren auf öffentlichen Plätzen und Strassenbereichen im Bezirk Einsiedeln (administrative Bestimmungen)
Gebührenordnung	■ Erlass durch den Bezirksrat ■ definiert die Parkzonen und deren zeitliche Nutzung, legt die Gebühren fest

Künftig soll gelten

Vom erwähnten Bundesgerichtsentscheid betroffen sind nur die Benutzungsgebühren für die Parkkarten, Handwerker-Tagesparkkarten und Tagestickets für temporäre Parkplätze. Um das Legalitätsprinzip für die Benutzungsgebühren gemäss dem Bundesgerichtsentscheid einzuhalten, werden neu folgende drei Erlasse die rechtliche Grundlage für die Bewirtschaftung der öffentlichen Parkplätze bilden:

Parkplatzreglement	■ Erlass durch den Bezirksrat ■ regelt das Parkieren auf öffentlichen Plätzen und Strassenbereichen im Bezirk Einsiedeln (administrative Bestimmungen)
Gebührenreglement (neu)	■ Genehmigung durch die Stimmberechtigten ■ regelt die Benutzungsgebühren für Parkkarten, Handwerker-Tagesparkkarten und Tagestickets
Gebührenordnung	■ Erlass durch den Bezirksrat ■ definiert die Parkzonen, legt die Kontrollgebühren fest

Zusätzlich wird eine Gebühr für Tagestickets für Camper festgelegt. Aktuell besteht im Bezirk Einsiedeln auf keinem öffentlichen Parkplatz die Möglichkeit, ein Fahrzeug länger als die festgelegte maximale Parkdauer von 12 Stunden abzustellen. Mit dem neuen Gebührenreglement schafft der Bezirk die Voraussetzungen für ein solches Angebot (z.B. bei Erweiterung Parkplatz Friedhof Einsiedeln).

Im Gebührenreglement ist ebenfalls festgehalten, dass der Bezirksrat die darin festgehaltenen Tarife bei Bedarf (steigende Nachfrage, steigende Kosten) um maximal 50 % erhöhen kann.

Mit dem vorliegenden Gebührenreglement legen die Stimmberechtigten die bereits heute angewendeten Regelungen gemäss den Vorgaben des Bundesgerichtes fest. Die aktuell gültigen Benutzungsgebühren und die bisherige Handhabung ändern sich dadurch nicht.

Gebührenreglement für Parkkarten, Handwerker-Tagesparkkarten und Tagestickets für temporäre Parkplätze (Anhang zum Parkplatzreglement)

Die Stimmberechtigten des Bezirks Einsiedeln beschliessen, gestützt auf Art. 2 bis 7 des bezirksrätlichen Parkplatzreglements über das Parkieren auf öffentlichen Plätzen im Bezirk Einsiedeln (Parkplatzreglement):

Art. 1 Gebührenpflicht

Gebührenpflichtig sind Parkkarten, Handwerker-Tagesparkkarten und Tagestickets für temporäre Parkplätze, die im Rahmen des bezirksrätlichen Parkplatzreglements über das Parkieren auf öffentlichen Plätzen im Bezirk Einsiedeln herausgegeben werden.

Art. 2 Tarife Parkkarten Gebührenzone Dorf

Die Gebühren für die Parkkarten betragen 960 Franken pro Jahr oder 80 Franken pro Monat.

Art. 3 Tarife Parkkarten Friedhofparkplatz

Die Gebühren für die Parkkarten betragen 960 Franken pro Jahr oder 80 Franken pro Monat.

Art. 4 Tarife Parkkarten ausserhalb Dorf Einsiedeln

Die Gebühren für die Parkkarten betragen 960 Franken pro Jahr oder 80 Franken pro Monat.

Art. 5 Tarife Parkkarten Rabennest II

Die Gebühren für die Parkkarten betragen 360 Franken pro Jahr oder 30 Franken pro Monat.

Art. 6 Tarife Parkkarten Blaue Zone Dorf

Die Gebühren für die Parkkarten betragen 720 Franken pro Jahr oder 60 Franken pro Monat.

Art. 7 Tarife Handwerker-Tagesparkkarten

Die Gebühren für die Handwerker-Tagesparkkarten betragen 6 Franken pro Tag oder 60 Franken für 10er Blöcke.

Art. 8 Tarife Tagestickets für temporäre Parkplätze

Bei Grossanlässen, ohne zusätzlich bereitgestellte Infrastrukturen, betragen die Gebühren für temporäre Parkplätze 10 Franken für Tagestickets und 7 Franken für Nachmittagstickets ab 13.00 Uhr. Bei Grossanlässen mit zusätzlich bereitgestellten Infrastrukturen (z. B. WC, Abfallmulden) liegen die Gebühren für temporäre Parkplätze bei 20 Franken für Tagestickets und bei 10 Franken für Nachmittagstickets ab 13.00 Uhr.

Art. 9 Tarife Tagestickets für Camper

Die Gebühren für Tagestickets für Camper auf Plätzen ohne zusätzlich bereitgestellte Infrastrukturen betragen 25 Franken. Für Tagestickets mit zusätzlich bereitgestellten Infrastrukturen (z. B. Ver- / Entsorgungsstelle oder Strom) beträgt die Gebühr 40 Franken.

Art. 10 Gebührenanpassungen

Der Bezirksrat kann die Gebühren gemäss Art. 2 bis 8 bei Bedarf um maximal 50 % erhöhen.

Art. 11 Vollzug

Der Vollzug dieses Gebührenreglements obliegt dem Bezirksrat.

Art. 12 Inkrafttreten

Dieses Gebührenreglement bedarf der Zustimmung der Stimmberechtigten des Bezirks Einsiedeln. Der Bezirksrat Einsiedeln bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Einsiedeln, 26. Juni 2019

Bezirksrat Einsiedeln

Der Bezirksammann:	Der Landschreiber:
Franz Pirker	Peter Eberle

Fazit

Mit der Genehmigung dieses Gebührenreglements werden die bereits jetzt angewendeten Tarife rechtssicher geregelt. Bei einer Ablehnung dieser Sachvorlage würde die rechtliche Grundlage für die Herausgabe von Parkkarten, Handwerker-Tagesparkkarten und Tagestickets für temporäre Parkplätze fehlen. Die entsprechenden Parkkarten könnten nicht mehr ausgestellt werden. Auch für temporäre Parkplätze, die jeweils mit grossem Aufwand verbunden sind (bei Grossanlässen wie z.B. Wallfahrten), könnten keine Gebühren mehr erhoben werden. Der Bezirksrat soll zudem die Zuständigkeit erhalten, die Gebühren bei nachweislichem Bedarf um maximal 50% zu erhöhen, ohne dass das Reglement den Stimmbürgern wieder vorgelegt werden muss. Eine Erhöhung ist zurzeit nicht vorgesehen.

Antrag des Bezirksrats

Dem Gebührenreglement für Parkkarten, Handwerker-Tagesparkkarten und Tagestickets für temporäre Parkplätze (Anhang zum Parkplatzreglement) vom 26. Juni 2019 sei zuzustimmen.

Stellungnahme der Rechnungsprüfungskommission (Art. 41 FHG)

Die Rechnungsprüfungskommission des Bezirks Einsiedeln (RPK) hat die Sachvorlage «Gebührenreglement für Parkkarten, Handwerker-Tagesparkkarten und Tagestickets für temporäre Parkplätze (Anhang zum Parkplatzreglement)» in formeller, materieller und rechtlicher Hinsicht geprüft.

Die RPK unterstützt den Antrag des Bezirksrates und empfiehlt den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern, dem Gebührenreglement zuzustimmen.

Einsiedeln, 18. Juli 2019

Rechnungsprüfungskommission des Bezirks Einsiedeln:

Annamarie Kälin, Präsidentin
Stephan Böni
Jeannine Kälin
Karin Kälin-Tschupp
Thomas Philipp

Notizen

Information über geheime Wahlen und Abstimmungen

Die Stimmberechtigten haben an der Volksabstimmung vom 17. Juni 2007 Änderungen der Kantonsverfassung und des Gemeindeorganisationsgesetzes zur Einführung geheimer Wahlen Abstimmungen an Bezirksgemeinden und Gemeindeversammlungen angenommen. Die Bestimmungen hat der Regierungsrat auf den 1. Juli 2008 in Kraft gesetzt.

Geltungsbereich

Geheime Abstimmungen können an jeder Gemeindeversammlung beschlossen werden. Sie sind aber nur dann zulässig, wenn der Gemeindeversammlung Entscheidungskompetenz zukommt, sei es abschliessend oder beratend.

Geheime Wahlen und Abstimmungen beim Urnensystem

In jenen Gemeinden, die für die Wahlen der Gemeindebehörden generell geheime Wahlen an der Urne beschlossen haben (§ 9 GOG), finden an der Gemeindeversammlung keine Wahlen statt (wie z.B. Einsiedeln).

Davon ausgenommen bleibt die Wahl der Stimmenzähler an der Gemeindeversammlung (§ 22 GOG). Für diese könnte an der Gemeindeversammlung geheime Wahl beantragt und beschlossen werden.

Bei **Sachgeschäften** sind geheime Abstimmungen zulässig bei:

- allen formellen Anträgen wie Rückweisung, Trennung oder Verschiebung eines Geschäfts (§ 26 Abs. 2 GOG),
- allen materiellen (Abänderungs-)Anträgen zu:
  - Voranschlag, Nachkrediten und Festsetzung des Steuerfusses,
  - Reglementen (ausgenommen: Bau-, Schutz- und Erschliessungsreglemente, § 27 Abs. 2 PBG),
  - Verpflichtungs- und Zusatzkrediten, übrigen Sachgeschäften.

Nur zu gültigen Anträgen kann auch eine geheime Abstimmung verlangt und durchgeführt werden. Nimmt der Versammlungsleiter einen Antrag nicht entgegen und bringt ihn auch nicht zur Abstimmung, so kann darüber auch nicht geheim abgestimmt werden.

Da im Urnensystem die Schlussabstimmung immer an der Urne erfolgt, kann darüber an der Gemeindeversammlung nicht (geheim) abgestimmt werden. Davon ausgenommen sind Voranschlag, Nachkredit und Steuerfuss, über die an der Versammlung selbst zu befinden ist und über die auf Antrag an der Versammlung geheim abgestimmt werden kann.

Der Antrag auf geheime Abstimmung kann von jedem Stimmberechtigten und vom Versammlungsleiter gestellt werden. Selbstverständlich kann ein Antrag nur dann gestellt werden, wenn ein formeller oder materieller Antrag gestellt ist und die Gemeindeversammlung zuständig ist, darüber zu beschliessen. Über unzulässige Anträge kann auch nicht geheim abgestimmt werden.

Wer einen formellen oder materiellen Antrag stellt, kann gleichzeitig auch beantragen, dass darüber geheim abzustimmen ist. Es ist aber auch möglich, dass ein anderer Stimmberechtigter zu einem bereits gestellten Wahlvorschlag oder Antrag bloss den Antrag auf geheime Wahl oder Abstimmung stellt. Auch der Versammlungsleiter kann geheime Wahl oder Abstimmung beantragen.

Der Antrag auf geheime Abstimmung muss für jeden einzelnen formellen oder materiellen Antrag gestellt werden (§ 29a Abs. 1 GOG).

Folgende generellen Anträge sind deshalb nicht zulässig:

- Alle Abstimmungen zu allen Traktanden einer Gemeindeversammlung seien geheim durchzuführen.
- Alle Abstimmungen zu einem einzelnen Traktandum (z. B. Beratung Voranschlag) seien geheim durchzuführen.

Die Abstimmung über eine geheime Abstimmung findet am Schluss der Beratungen statt (Ausnahme: Wird Schluss der Diskussion verlangt und darüber eine geheime Abstimmung verlangt, muss umgehend zur Abstimmung über die Frage geschritten werden, ob darüber geheim abzustimmen ist, und es ist dann auch umgehend über den Antrag selbst offen oder geheim abzustimmen.)

Über den Antrag auf Durchführung einer geheimen Abstimmung ist immer im offenen Handmehr abzustimmen.

Ist geheime Abstimmung beschlossen worden, so hat der Versammlungsleiter vor dem Austeilen der Stimmzettel den Abstimmungsvorgang zu erläutern.

Geheime Abstimmung über Einbürgerungsgesuche

Bei Einbürgerungsgesuchen findet eine Abstimmung nur statt, wenn ein gültiger (vom Versammlungsleiter zugelassener) Gegenantrag vorliegt. Ohne gültigen Gegenantrag ist eine geheime Abstimmung nicht zulässig. Wird der Gegenantrag vom Versammlungsleiter als unzulässig erklärt, so entfällt selbstverständlich ein allfälliger Antrag auf geheime Abstimmung.

Wer zu einem Einbürgerungsgesuch einen begründeten Gegenantrag stellt, kann diesen mit dem Antrag auf geheime Abstimmung verbinden. Es kann aber jeder andere Stimmberechtigte oder der Versammlungsleiter selbst zu einem gültigen Gegenantrag den Antrag auf geheime Abstimmung stellen.

Zuerst ist über den Antrag auf geheime Abstimmung im offenen Handmehr abzustimmen. Lehnt die Mehrheit im offenen Handmehr geheime Abstimmung ab, erfolgt darauf die Abstimmung über den Gegenantrag im offenen Handmehr.

Stimmt die Mehrheit im offenen Handmehr dem Antrag auf geheime Abstimmung zu, so erfolgt darauf die geheime Abstimmung über das Einbürgerungsgesuch. Sind an einer Gemeindeversammlung mehrere Einbürgerungsgesuche traktandiert, so ist ein Antrag, es sei über alle Gesuche bzw. jedes einzelne Gesuch geheim abzustimmen, unzulässig und kann nicht entgegengenommen werden; das heisst, bei jedem einzelnen Gesuch muss ein Antrag auf geheime Abstimmung gestellt werden, sofern ein gültiger Gegenantrag vorliegt.

Bezirk Einsiedeln
Hauptstrasse 78 | 8840 Einsiedeln
Tel +41 55 418 41 41
verwaltung@bezirkeinsiedeln.ch
www.einsiedeln.ch

Gedruckt auf 100% Recycling-Papier